

# **BVGer E-9705/2025 vom 21. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-9705\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9705_2025)

FR: TAF E-9705/2025 du 21 janvier 2026

IT: TAF E-9705/2025 del 21 gennaio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Juni 2024 im Militärgefängnis von Ndolo in Kinshasa begonnen hat, auch eine Person namens E. \_\_\_\_\_ beziehungsweise F. \_\_\_\_\_ befindet (vgl. Clément Muamba, in: Actualité.cd, 10. Oktober 2024, RDC: Procès en appel dans l’affaire de tentative de coup d’État [<https://actualite.cd/index.php/2024/10/10/rdc-proces-en-appel-dans-laffaire-de-tentative-de-coup-detat>], besucht am 19. Januar 2026], und A39 Fn. 9), weshalb ein Verfolgungsinteresse seitens der kongolesischen Behörden, die Beschwerdeführerin statt ihres angeblich verschwundenen Ehemannes C. \_\_\_\_\_ zu verhaften, wenig wahrscheinlich ist, da diesen Berichten zufolge der angebliche Ehemann bereits nach dem Putschversuch verhaftet wurde, dass dieser Feststellung in der Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2025 über die Verhaftung und Verurteilung von E. \_\_\_\_\_ beziehungsweise F. \_\_\_\_\_ in der Eingabe vom 8. Januar 2026 nichts entgegengehalten wurde, dass diese Informationen über den Prozess und über die Verhafteten im Internet des Weiteren öffentlich zugänglich sind, weshalb auch das Argument der Eingabe vom 8. Januar 2026, die Beschwerdeführerin habe seit ihrer Flucht aus Kinshasa weder Zugang zu offiziellen Informationskanälen noch zu anderen Netzwerken, nicht nachvollziehbar ist, dass auch der Telefonanruf des angeblich untergetauchten Ehemannes am (...) 2024 bezüglich ihrer Flucht nach Brazzaville aufgrund seiner mutmasslich vorangegangenen Verhaftung in Zweifel zu ziehen ist, dass dem weiteren Argument der Eingabe vom 8. Januar 2026, die Beschwerdeführerin könne nicht viel über ihren zweimonatigen Aufenthalt in der Kirche berichten, weil ihr Leben dort von Angst, Passivität und Monotonie geprägt gewesen sei, entgegenzuhalten ist, dass sie genau über diese Ungewissheit und diese Angst um ihre Angehörigen mehr hätte

E-9705/2025 Seite 10 berichten können, als von ihr vorgetragen wurde (A23 F32 f. und 93; A41 F27, 35 und 45), dass das SEM ferner in seiner Verfügung zutreffend darauf hinwies, dass die Beschwerdeführerin nicht hat beantworten können, wie sie zu ihrer Wahlkarte (ausgestellt am 9. Juli 2024) gekommen ist, wenn sie sich zu dieser Zweit doch in der Kirche versteckt haben will, dass die Ausführungen in der Beschwerde, sie habe sich nicht persönlich um diese Wahlkarte gekümmert, nicht geeignet sind, eine überzeugende Erklärung zu liefern, zumal die Beschwerdeführerin diesbezüglich auch anlässlich der Anhörung erklärte, sie habe sich die Wahlkarte während der Präsidentschaftswahlen ausstellen lassen (A41 F94 f.), diese haben aber am 20. Dezember 2023 – also vor der Ausstellung ihrer Wahlkarte – stattgefunden, dass auch dieser Feststellung bezüglich der Wahlkarte in der Eingabe vom

## E. 8

Januar 2026 nichts Stichhaltiges entgegengehalten wurde, dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass die festgestellten Unstimmigkeiten, wobei es sich hierbei nicht wie behauptet um nebensächliche Widersprüche ohne Asylrelevanz handelt, mit den Ausführungen der Beschwerde vom 15. Dezember 2025 und der Eingabe vom 8. Januar 2026 nicht ausgeräumt wurden, dass insbesondere aufgrund der Feststellung, dass E.\_\_\_\_\_ beziehungsweise F.\_\_\_\_\_ und andere Personen nach dem Putschversuch verhaftet, anschliessend wegen verschiedenen Straftaten angeklagt und am 13. September 2024 verurteilt wurden (vgl. Actualité.cd, 13. September 2024, Coup d'État manqué: 37 condamnations à mort et 13 acquittements prononcés par le tribunal militaire de Kinshasa [<https://actualite.cd/index.php/2024/10/10/rdc-proces-en-appel-dans-laffaire-de-tentative-de-coup-detat>], besucht am 19. Januar 2026)), eine asylrelevante Verfolgung der Beschwerdeführerin statt ihres angeblichen Ehemannes selbst bei Wahrunterstellung nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass daher die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss gelangt ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten,

E-9705/2025 Seite 11 dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelungen ist, die Flüchtlings-eigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Staatssekretariat ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet,

E-9705/2025 Seite 12 dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass in Kongo (Kinshasa) keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. Urteil BVGer D-4710/2025 vom 3. November 2025 E. 8.4.2), dass gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) grundsätzlich dann zumutbar ist, wenn die betroffene Person ihren letzten Wohnsitz in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes hatte, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt, dass trotz Vorliegens dieser Kriterien der Wegweisungsvollzug nach Kongo (Kinshasa) in aller Regel nicht zumutbar ist, wenn die zurückführende Person (kleine) Kinder in Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. dazu Referenzurteil BVGer E-731/2016 vom 20. Februar 2017 E. 7.3 und Urteil BVGer E-4357/2023 vom 29. August 2023 E. 8.3.3 m.w.H.), dass vorliegend keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin in ihren Heimatstaat spreche, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b VwVG und Art. 8 AsylG), dies betrifft alle Sachumstände die ihr besser bekannt und zugänglich sind als den Asylbehörden,

E-9705/2025 Seite 13 dass sie unter anderem auch ihre Angaben zur Identität, namentlich zur Herkunft sowie zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen mindestens glaubhaft machen muss (vgl. auch Art. 3 und 7 AsylG), dass die Beschwerdeführerin vorliegend lediglich vage und zudem widersprüchliche Angaben zu ihrer Familie und deren Verbleib gemacht hat, dass sie Asylbehörden mithin keine Möglichkeit haben, in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse eine Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse (Art. 83 ff. AIG) vorzunehmen und es insbesondere nicht Aufgabe der Asylbehörden ist, nach allfälligen Wegweisungshindernissen hypothetisch zu forschen, und die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Mitwirkungspflichtverletzung daher die Konsequenzen zu tragen hat (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 9.10; 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2; 2007/21 E. 11.1), dass vor diesem Hintergrund auch nicht näher darauf einzugehen ist, dass die Beschwerdeführerin sich im Zeitraum vom 24. April 2024 bis 17. Mai 2024 urlaubshalber in Griechenland aufgehalten hat, dass dem SEM ferner zuzustimmen ist, dass auch die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin – Verdacht auf akute (...), akute (...)([...]), Hautabszess (Furunkel und Karbunkel), Verdacht auf (...) sowie Spannungskopfschmerzen (vgl. ärztliche Berichte vom 21. März 2025 [A29] und vom 2. Juli 2025 [A45]) – einem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen, zumal die Ausführungen auf Beschwerdeebene den vorinstanzlichen Ausführungen nichts Stichhaltiges entgegensetzen, dass der Vollzug der Wegweisung daher zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere

mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

E-9705/2025 Seite 14 dass die Beschwerdeführerin – nach Leistung des Kostenvorschusses am 7. Januar 2026 – durch ihren Rechtsvertreter mit Eingabe vom 8. Januar 2026 das Gericht um wiedererwägungsweise Aufhebung der Zwischenver- fügung vom 24. Dezember 2025 und um Verzicht auf die Erhebung des Kostenvorschusses respektive um Ratenzahlung ersuchte, da ihre finenzi- elle Lage es ihr nicht erlaube, den verlangten Kostenvorschuss innert Frist zu bezahlen, dass sich dieser Antrag als gegenstandslos erweist, weil der Betrag am 7. Januar 2026 fristgerecht einbezahlt wurde, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der einbezahlte Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu ver- wenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-9705/2025 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.